

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung
Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf
Gemeinde Scheeßel**

Chronologie des Verfahrens:

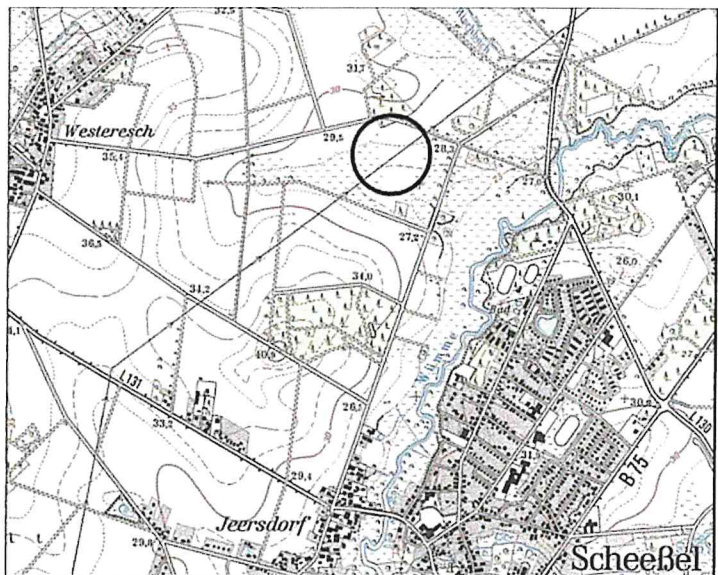
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	08.02.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Termin)	13.04.2018 - 16.05.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	20.11.2019
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	10.07.2020 - 10.08.2020
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	11.06.2020
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	10.07.2020 - 10.08.2020
Beschluss über Anregungen / Satzungsbeschluss	11.03.2021

Geltungsbereich und Übersichtsplan

Der ca. 2,07 ha umfassende Geltungsbereich liegt im Ortsteil Jeersdorf nordwestlich der Ortschaft Scheeßel, zwischen den Ortschaften Scheeßel und Westeresch, und umfasst die Flurstücke 41/2 (teilweise) und 493/3 der Flur 1, Gemarkung Jeersdorf. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung, die räumliche Lage des Geltungsbereiches der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Erweiterung und damit gegebene Standortsicherung für die Biogasanlage, welche sich nordwestlich des überplanten Bereiches befindet und über die 49. Änderung des FNP der Gemeinde Scheeßel und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“ planerisch abgesichert ist.



Der o.g. Bebauungsplan vom 15.09.2009 wurde am 31.05.2012 in Bezug zur baulichen Nutzung angepasst.

Die in den dazu gehörigen Durchführungsverträgen angegebenen Maßnahmen wurden im vollen Umfang realisiert.

Die bestehende Anlage versorgt über eine Gasniederdruckleitung ein Satelliten-Blockheizkraftwerk im Bereich der Sporthalle Scheeßel, um dort öffentliche Gebäude mit thermischer Energie zu versorgen. Eine Wärmeleitung versorgt ein Freibad, weitere öffentliche Gebäude sowie eine Anzahl von Wohnhäusern.

Die bestehende Biogasanlage soll in ihrer Leistung nicht ausgebaut bzw. erhöht werden.

Die Erweiterungsfläche soll in erster Linie unmittelbar zuzuordnenden ergänzenden Nutzungen der vorhandenen Biogasanlage dienen, um zum einen den Betriebsablauf den aktuellen Anforderungen an eine zeitgemäße Betriebsweise anzupassen und zum weiteren die anfallende thermische Energie des auf dem Gelände befindlichen Blockheizkraftwerkes (BHKW) soweit als möglich einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Zeit vom 13.04.2018 - 16.05.2018 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nahm diesbezüglich Stellung und regte an, dass aus der Umwidmung der Flächen durch das Planvorhaben ein besonderer Anspruch an die Formulierung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel vorliegt. Auf diese Anregung wurde dahingehend geantwortet, dass zur Vermeidung von zusätzlichem Flächenverbrauch Kompensationsflächen auf der Erweiterungsfläche des Planungsareals umgesetzt werden, unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz führte an, dass Naturschutzflächen durch das Planungsvorhaben berührt werden und dahingehende Vorkehrungen im Falle einer Havarie und möglicher Beeinträchtigungen der Flächen in den Unterlagen fehlen. Er regte an, alternative Erweiterungsmöglichkeiten räumlich zu prüfen. Daraufhin wurden die Planunterlagen um Auswirkungenanalysen ergänzt, denen zufolge kein Störfallrecht der Planung entgegensteht. Eine FFH-Vorprüfung wurde ebenfalls durchgeführt und in den Umweltbericht integriert.

Die Betriebsstelle Lüneburg des selbigen Landesbetriebs gab zum gleichen Aspekt eine Stellungnahme ab. Sie spezifizierte die Hinweise allerdings noch hinsichtlich des Bedarfs geeigneter Schutzmaßnahmen bei möglichem Abfließen wassergefährdender Stoffe. Diese Stellungnahme wurde lediglich zur Kenntnis genommen, da nachweislich durch die Verträglichkeitsstudie keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven regte an, ein Abstandsgutachten zu schutzwürdigen Nutzungen anfertigen zu lassen, welches im Rahmen des Umweltberichts dann berücksichtigt wurde.

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg führte ebenfalls an, dass die Alternativenprüfung ungenügend ist. Beispielsweise fehlt eine Bewertung zu den Auswirkungen auf umliegende Wälder, die Begründung für den Standort auf Basis einer Zufahrt sei nicht zulässig und Entfernungen sowie Abgrenzungen zum FFH-Gebiet seien nicht richtig. Diesen Anregungen wurde gefolgt und im Umweltbericht berücksichtigt. Sie ging auch auf den Bedarf eines Havariestauraums ein, dessen Wälle in Bezug auf vorhandene und geplante Bepflanzungen diskutiert werden mussten. Dies ist im Anhang der Begründung dargelegt worden.

Die Naturschutzbehörde ging ebenfalls auf die Störfallverordnung ein, welche im Rahmen eines sicherheitstechnischen Gutachtens erarbeitet wurde. Bezüglich des höheren Verkehrsaufkommens sah die Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, welches nicht hinnehmbar ist und ebenfalls in der FFH-Vorprüfung darzulegen war. Davon ist laut FFH-Vorprüfung nicht auszugehen, weitere Ausführungen über die Beschränkungen von Fahrverkehren auf dem Jeeresdorfer Waldweg sind Teil der Begründung.

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Realisierung des Vorhabens, zu Schutzgebieten und Biotopen sowie eine Prognose der Umweltentwicklung und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und eine Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Zunächst wurde am 20.11.2019 ein erster Beteiligungsschritt in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt, indem sich die Bürger*innen über den Zweck und die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informieren konnten. Zudem wurde ihnen in diesem Zusammenhang Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Seitens der Bürger*innen wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

In der Zeit vom 10.07.2020 - 10.08.2020 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen der Auslegung sind Anregungen und Hinweise bei der Gemeinde eingegangen. So wurde seitens der Bürger*innen mehrere Hinweise hervorgebracht hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der Begründung der Flächennutzungsplanänderung und des Umweltberichts, der Alternativstandort-Untersuchung sowie des Verkehrskonzepts und der Notfallplanung im Havariefall.

Die dort vorgebrachten Anliegen wurden größtenteils lediglich zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden einzelne Anregungen zu redaktionellen Anpassungen angenommen, beispielsweise zur FFH-Verträglichkeitsstudie und der Begründung durch das LROP, da hier orthographische und sprachliche Fehler vorkamen. Hinsichtlich raumordnerischer Aussagen wurde ebenfalls eine redaktionelle Ergänzung der Planungsunterlagen vorgenommen als Antwort auf Einwände.

Die **Beteiligung der Behörden** wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 13.04.2018 - 16.05.2018 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.).

Im Rahmen dieses Verfahrens nahm das Planungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung zur Planung. Zunächst führte es an, dass die Begründung für die Lagerhalle nicht ausreichend gewesen sei, sodass diese um nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen ergänzt wurde.

Die Deutsche Bahn AG nahm ebenfalls Stellung, da Bahnstromleitungen das Planungsgebiet berühren. Solange diese jedoch nicht beeinträchtigt werden und Sicherheitsabstände eingehalten werden, bestehen keine weiteren Einwände gegen die Planung.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr regte eine Vereinbarung bezüglich eines Knotenpunktes an. Da Änderungen am bestehenden Knotenpunkt nicht geplant sind, wurde dieser Anregung nicht gefolgt. Eine Anregung, eine gutachterliche Untersuchung zur Erschließung des Vorhabens vorzunehmen, wurde ebenfalls nicht gefolgt, weil es sich bei der besagten Straße um eine bestehende Gemeindestraße handelt, welche leistungsfähig ausgebaut ist.

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven wies auf eine nicht ausreichende Ausarbeitung der Auswirkungsanalyse hin, welche sodann um entsprechende Inhalte ergänzt wurde.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen regte an, dass die Festlegung der südlichen Bebauungsplangrenze fehlt und dies mithilfe von Maßketten verbessert werden könnte. Dem wurde gefolgt und die daraus resultierenden Maße in der Planzeichnung ergänzt.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierung der Unterlagen wurde vom 10.07.2020 - 10.08.2020 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Im Zuge dessen gab der Landkreis Rotenburg erneut seine Stellung ab und merkte hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange an, dass aus dem genannten FFH-Gebiet mittlerweile ein Naturschutzgebiet geworden ist. Da diese deckungsgleich sind, wird der Terminus lediglich redaktionell angepasst.

Des Weiteren führte der Landkreis Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der im Wärmekonzept eingeschlossenen Kartoffellagerhalle an, welche nun nicht mehr Teil des Planungsvorhabens ist. Dieser Anregung wurde gefolgt und das Wärmekonzept redaktionell angepasst.

Die Deutsche Bahn AG nahm ebenfalls erneut Stellung, indem sie auf das Verbot der Höhenveränderung gewachsener Böden einging und empfahl den Bau von sogenannten Profiltoren. Dieser Anregung wurde gefolgt durch eine redaktionelle Ergänzung zur Aufstellung von Profiltoren.

Die Betriebsstelle Lüneburg des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verwiesen lediglich auf bereits abgegebene Stellungnahmen im Rahmen des Scoping-Verfahrens. Die dort vorgebrachten

Anregungen wurden bereits befolgt durch eine Berücksichtigung in den entsprechenden Entwurfsunterlagen, sodass sie in diesem Beteiligungsschritt lediglich zur Kenntnis genommen wurden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH brachte in ihrer Stellungnahme Hinweise zur Planumsetzung hervor, welche eine nachgeordnete Stufe im Verfahren berühren und demnach lediglich zur Kenntnis genommen wurden.

Die privaten und öffentlichen Belange wurden in die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB eingestellt, sie wurden zum Teil berücksichtigt (redaktionelle Änderungen / Ergänzungen), zum Teil zurückgewiesen (siehe hierzu auch die Abwägung der Begründung zum Bebauungsplan sowie die abschließend ergangenen Beschlüsse des Rates).

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht der gesamten bzw. von Teilen der mit der Planung beabsichtigten Bauvorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Grundsätzlich stellen Biogasanlagen und Biomassekraftwerke einen lokalen Beitrag zur Vermeidung klimawirksamer CO₂-Emissionen dar. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vorschriften und Maßnahmen erlassen, in welchen der Einsatz regenerativer, d. h. CO₂-aufkommensneutraler Energien gefordert und gefördert wird. Insbesondere die Nutzung der anfallenden thermischen Energie, quasi einem Abfallprodukt bei der Erzeugung der elektrischen Energie in den BHKW, wird besonders gefördert.

Die neu geplanten Behälter stellen eine direkte Erweiterung der Lagermöglichkeiten von im Betrieb der Biogasanlage anfallenden End- und Zwischenprodukten dar und sollten daher möglichst nah am Anlagengelände errichtet werden, u.a. um Transportwege zu sparen.

In Bezug auf die natur- und umweltschutzfachliche Eignung des hier bauleitplanerisch vorbereiteten Erweiterungsstandorts der bestehenden Biogasanlage wird auf das Kapitel 10.5.2 (Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung) des Umweltberichtes verwiesen.

Im Ergebnis wird sowohl ein Verzicht als auch eine Verlagerung der Planung als für nicht angemessen erachtet.

Scheeßel, den 02.08.2022

L.S.

gez. Dittmer-Scheele

(Dittmer-Scheele)
Bürgermeisterin